



TJV-Merkblatt

Kundige Person § 27 LMSVG

Grundsätzliche Informationen zur Qualifizierung der Tätigkeit als Kundige Person für die Wildbretuntersuchung

Organisation der Schulungen

- Gemäß der Verordnung (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt IV muss sich die Behörde davon überzeugen, dass **Jäger ausreichend geschult** sind, um als kundige Personen gelten zu können.
- In Tirol ist die **erfolgreich abgelegte Jagdaufseher- bzw. Berufsjägerprüfung eine Voraussetzung** für die Erteilung einer Befugnis gemäß § 27 LMSVG.
- Befugnis wird von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (Wohnsitz BH) **befristet auf 5 Jahre erteilt**.

Das bedeutet: Alle 5 Jahre findet eine Schulung der Amtstierärzte in den Bezirken statt. Nächste Schulung ist 2027, 2032, usw.

Wichtig: Unbedingt an den Schulungen teilnehmen – **Nur dann erfolgt eine Rezertifizierung**. Es ist auch möglich einen Termin in einem anderen Bezirk zu wählen. Information erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaften (ATÄrzte) und in der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ durch Ankündigung der Termine. Andere Termine als jene im 5-Jahres-Turnus gibt es nicht.

Eigenverbrauch: liegt nur dann vor, wenn das selbst erlegte Stück im Haushalt des Erlegers verzehrt wird. Kundige Person Untersuchung nicht vorgeschrieben.

Fremdverbrauch: Jede auch unentgeltliche Weitergabe an Dritte (nicht im Haushalt des Erlegers lebende Person) ist als Fremdverbrauch bzw. Vermarktung zu werten und unterliegt der Untersuchungspflicht.

- ✓ Die Wildkörper müssen nach dem Erlegen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne abgekühlt werden.
- ✓ Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden.
- ✓ Untersuchung durch die Kundige Person
- ✓ Anbringen des Wildanhängers
- ✓ Bei der Abgabe von zerlegtem Wildfleisch Kennzeichnung
- ✓ „Wildbret aus Direktvermarktung“ + Angabe Revier



3-stufige Wilduntersuchung

